

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

I. Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsbedingungen der airkom Anlagenbau & Service GmbH (airkom) gelten für sämtliche Lieferungen, Leistungen sowie Angebote gegenüber Personen, die in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmern) sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

Sie gelten auch für sämtliche zukünftigen Geschäfte, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart worden sind. Spätestens mit Entgegennahme der Ware bzw. Leistung gelten diese als vereinbart.

2. Abweichende Einkaufsbedingungen des Vertragspartners werden auch durch Auftragsannahme durch airkom nicht Vertragsinhalt, auch wenn airkom nicht widerspricht.

II. Angebot und Vertragsabschluss

1. Schriftliche Angebote von airkom sind für die Dauer von 30 Tagen verbindlich, mündliche Angebote dagegen nur, wenn sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung. Ergänzungen, Abänderungen, mündliche Nebenabreden oder Garantien, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen, gelten ohne schriftliche Bestätigung von airkom als nicht erfolgt.

2. Die zu dem Angebot gehörigen Anlagen, wie Zeichnungen, Abbildungen, und Datenblätter mit Maßen, Gewichten oder sonstige Leistungsdaten, sind unverbindlich und geben nur Annäherungswerte wieder, soweit sie nicht ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bezeichnet worden sind. Eigentums- und Urheberrechte an diesen Unterlagen stehen ausschließlich airkom zu.

3. Bei Bestellungen des Auftraggebers kommt ein Vertrag zwischen dem Auftraggeber und airkom erst zustande, wenn airkom dem Auftraggeber entweder eine schriftliche Auftragsbestätigung übersendet oder die bestellten Waren dem Auftraggeber übergeben werden. Eine Bestellung ist gleichwohl für einen Zeitraum von 14 Tagen ab Absendung der Bestellung für den Auftraggeber bindend, wenn der Verwender nicht vor Ablauf dieser Bindefrist den Vertragsschluss ablehnt.

III. Preise

1. Die in den Angeboten enthaltenen Preise sind für die Dauer von 30 Tagen ab Angebotsdatum verbindlich. Sie gelten jeweils ab Werk und verstehen sich mangels anderweitiger Vereinbarung ohne Fracht- bzw. Versandkosten und Verpackung zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

2. Wenn ein Zahlungsziel vereinbart ist, werden sämtliche Forderungen von airkom gegen den Auftraggeber sofort fällig, wenn der Auftraggeber eine eidesstattliche Versicherung abgibt oder hinsichtlich dessen Vermögens Insolvenzantrag gestellt wird. airkom ist ferner berechtigt, bei Zahlungsstockungen des Auftraggebers oder bei Verzug mit einer Zahlungsrate um mehr als drei Bankarbeitstage die Gesamtforderung fällig zu stellen.

IV. Liefer- und Leistungszeit

1. Sämtliche Liefertermine und Fristen sind nur verbindlich, wenn sie von airkom schriftlich bestätigt wurden.

2. Liefer- und Leistungsverzögerungen, die airkom nicht zu vertreten hat und die die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen (insbesondere höhere Gewalt sowie interne oder

externe Betriebsstörungen), berechtigen airkom, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt auch dann, wenn die Lieferungs- und Leistungsverzögerungen bei den Lieferanten von airkom eintreten.

3. Dauert die Behinderung mehr als drei Monate oder ist dem Auftraggeber ein Zuwarten nicht länger zumutbar, kann er nach vorangegangener Nachfristsetzung hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurücktreten. Das Recht zum Rücktritt hinsichtlich des ganzen Vertrages bleibt bestehen, soweit der Auftraggeber ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat. Im Falle des Rücktritts sind weitere Schadensersatzansprüche neben der Leistung ausgeschlossen.

4. Kommt airkom in Verzug und erwächst dem Auftraggeber hieraus ein Schaden, ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen, die für jede vollendete Woche 0,5%, maximal aber nicht mehr als 5% des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferung und Leistung beträgt. Sofern airkom haftet, ist der Haftungsumfang von Schadensersatzansprüchen wegen Verzögerungsschäden neben der Leistung sowie anstatt der Leistung begrenzt auf jeweils 20% des Wertes des von der Verzögerung betroffenen Teils der Lieferung. Dies gilt nicht, wenn die Verzögerung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von airkom oder deren Erfüllungsgehilfen oder auf der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht.

5. airkom ist jederzeit auch ohne vorherige Absprache zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt.

V. Gefahrübergang

1. Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, wenn der Liefergegenstand auf dem Werksgelände oder dem jeweiligen Lieferlager von airkom oder eines von airkom in die Vertragserfüllung eingeschalteten Unternehmens ausgesondert und bereitgestellt wird, spätestens aber mit Übergabe an eine mit der Ausführung der Versendung bestimmte Person und zwar auch dann, wenn und soweit Teillieferungen erfolgen. Dies gilt auch, wenn und soweit airkom noch andere Leistungen für den Auftraggeber, insbesondere die Versendung des Liefergegenstandes nach einem anderen Ort als das Betriebsgelände oder jeweilige Lieferlager von airkom auf Kosten des Auftraggebers oder unter Tragung der Versandkosten übernimmt. Die Gefahr des zufälligen Untergangs des Liefergegenstandes trägt der Auftraggeber ab diesem Zeitpunkt auch dann, wenn airkom dessen Anlieferung und Aufstellung übernommen hat.

2. Verzögert sich die Übergabe des Liefergegenstandes aus Gründen, die airkom nicht zu vertreten hat, geht die Gefahr an dem Tage an den Auftraggeber über, an dem airkom die Bereitstellung bzw. Versandbereitschaft des Liefergegenstandes angezeigt hat.

VI. Rechte bei mangelhafter Leistung / Pflichtverletzung

1. airkom wird den Liefergegenstand unentgeltlich nach seiner Wahl innerhalb angemessener Frist nachbessern oder neu liefern, der sich infolge eines Umstandes, der vor Gefahrübergang liegt, als mangelhaft herausstellt. Schlägt die Nachbesserung fehl und ist airkom nicht zur Neulieferung in der Lage, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten, wenn airkom eine vom Auftraggeber gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fruchtlos verstreichen lässt, es sei denn, es liegt nur ein unerheblicher Mangel vor. Dann kann der Auftraggeber Minderung des Vertragspreises verlangen. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei airkom sofort zu verständigen ist, hat der Auftraggeber das Recht, den Mangel beseitigen zu lassen und von airkom Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Liefergegenstand auf Mängel zu überprüfen und diese unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Anlieferung des Leistungsgegenstandes gegenüber airkom schriftlich anzuzeigen. Mängelrügen, die nach Ablauf dieser Frist geltend gemacht werden, können nur dann Gegenstand von Ansprüchen sein, wenn sie airkom unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitgeteilt worden sind und es sich um Mängel handelt, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb der Wochenfrist nicht entdeckt werden konnten.

3. Die Haftung von airkom ist in allen Fällen von VI. nach Maßgabe von VII. dieser Geschäftsbedingungen beschränkt. Die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon unberührt. Eine weitergehende Haftung wegen Mängeln der Kaufsache ist ausgeschlossen.

4. Ansprüche des Auftraggebers aus der Mangelhaftigkeit des Liefergegenstandes können nur mit Zustimmung von airkom abgetreten werden.

VII. Haftung/ Verjährung

1. Die Haftung von airkom ist für alle Schäden, die nicht auf einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruhen, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. airkom haftet unter den vorgenannten Voraussetzungen zudem nicht für die grobe Fahrlässigkeit einfacher Erfüllungsgehilfen. Die vorgenannten Haftungsbegrenzungen gelten nicht, wenn und soweit airkom Garantien für eine bestimmte Art der Leistungserbringung oder einen bestimmten Leistungserfolg übernommen hat oder entsprechende ausdrückliche Zusicherungen gegeben hat. Das Verschulden von Vertretern oder Erfüllungsgehilfen ist airkom zuzurechnen.

2. Soweit die Haftung von airkom ausgeschlossen ist, gilt dies auch für dessen Vertreter und Erfüllungsgehilfen, insbesondere Arbeitnehmer, Angestellte, Mitarbeiter und Organe.

3. Sofern ein Schaden nicht auf einer von airkom zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht oder auf einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, ist die Schadensersatzhaftung des Verwenders auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

4. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als vorstehend vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen.

5. Mängelansprüche, insbesondere Ansprüche auf Schadensersatz statt der Leistung, Aufwendungsersatzansprüche und Ansprüche wegen Mangelfolgeschäden, sowie sonstige Schadensersatzansprüche gegen airkom verjähren in einem Jahr unabhängig von deren Rechtsgrundlage. Dies gilt auch, wenn der geltend gemachte Schadensersatzanspruch nicht mit einem Mangel in Zusammenhang steht. Die einjährige Verjährungsfrist gilt nicht für Vorsatz oder soweit airkom Beschaffensgarantien abgegeben hat. Sie gilt bei Schadensersatzansprüchen ferner nicht für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder einer von dem Verwender zu vertretenden Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit beruhen sowie im Falle der Haftung wegen einer leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Hier gilt die gesetzliche Verjährungsregelung. Die gesetzliche Verjährung gilt auch im Regelungsbereich von § 634a Abs.1 Nr.2 BGB für Mängel des Bauwerkes und für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet werden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben. Die Verjährung von Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

6. Die Verjährungsfrist beginnt für alle oben bezeichneten Ansprüche einheitlich mit Ablieferung der Ware.

VIII. Eigentumsvorbehalt, Sicherungsrechte

1. Der Liefergegenstand bleibt bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, die airkom aus jedem Rechtsgrund gegen den Auftraggeber jetzt oder künftig zustehen, Eigentum von airkom. Verarbeitung und Umbildung erfolgen stets für airkom als Hersteller, jedoch ohne jedwede Verpflichtung für airkom. Erlischt das (Mit-) Eigentum von airkom durch Verbindung, gilt die Vereinbarung als getroffen, dass das (Mit-)Eigentum des Auftraggebers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert des Liefergegenstandes) auf airkom übergeht. Der Auftraggeber verwahrt das (Mit-)Eigentum von airkom unentgeltlich.

2. Der Auftraggeber ist berechtigt, den im Eigentum von airkom stehenden Liefergegenstand zu benutzen sowie im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er sich nicht in Zahlungsverzug befindet. Unzulässig ist jede Art von Verpfändung und Sicherheitsübereignung. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund in Bezug auf den Lie-

fergegenstand entstehenden Forderungen tritt der Auftraggeber bereits jetzt zum Zweck der Sicherung in vollem Umfang an airkom ab. airkom nimmt die Abtretung an. Gleiches gilt für etwaige Herausgabeansprüche des Auftraggebers gegenüber einem Dritten.

3. Greift ein Dritter auf den Liefergegenstand zu, insbesondere im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch Beschlagnahme, verpflichtet sich der Auftraggeber, auf das Eigentum von airkom hinzuweisen und airkom noch am gleichen Tag zu benachrichtigen. Versäumt der Auftraggeber schuldhaft diese Pflicht, so ist er airkom zum Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verpflichtet.

4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere Zahlungsverzug, ist airkom zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Auftraggeber zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes und die Pfändung des Liefergegenstandes gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt airkom vom Vertrag zurückzutreten und sofortige Herausgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.

Kann airkom die Herausgabe verlangen, so berechtigt der Auftraggeber airkom schon jetzt, sein Betriebsgrundstück zu betreten und die mit dem Eigentumsvorbehalt belegte Ware selbst in Besitz zu nehmen.

5. Falls der realisierbare Wert aller airkom gegebenen Sicherheiten nicht nur kurzzeitig die Deckungsgrenze, d.h. den Wert der zu sichernden Forderungen von airkom, um mehr als 20% übersteigt, verpflichtet sich airkom, Sicherheiten nach seiner Wahl in Abstimmung mit dem Auftraggeber freizugeben und zwar in Höhe des Betrages, um den die Deckungsgrenze überschritten wird.

IX. Zahlung

1. Die von airkom in Rechnung gestellten (Teil-)Leistungen sind sofort zur Zahlung fällig und innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar.

2. Befindet sich der Auftraggeber in Zahlungsverzug, ist airkom berechtigt, Zinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz zu verlangen.

3. Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung oder Zurückhaltung von Zahlungen nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche, auch aus Mängelrügen, rechtskräftig festgestellt, anerkannt oder unstreitig sind.

X. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und airkom gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist das für den Sitz von airkom maßgebliche Gericht, airkom ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Auftraggebers Klage zu erheben. Erfüllungsort ist der Sitz von airkom.

2. Sofern eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen der Parteien unwirksam ist oder wird, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht.